



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST


Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg
Postfach 10 34 53 · 70029 Stuttgart

Per Postzustellungsurkunde

Herrn
Marcel Langer

Stuttgart 18.05.2022

Name
Durchwahl
E-Mail
Gebäude
Aktenzeichen

 Ihr LIFG-Antrag vom 29.11.2021

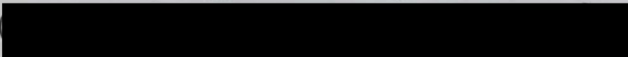
Hier: Ihr Schreiben vom 10.05.2022

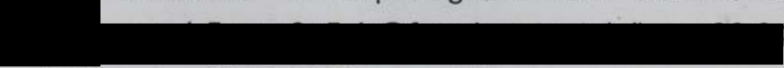
Anlage

- Kopie des Bescheids vom 14.01.2022

Sehr geehrter Herr Langner,

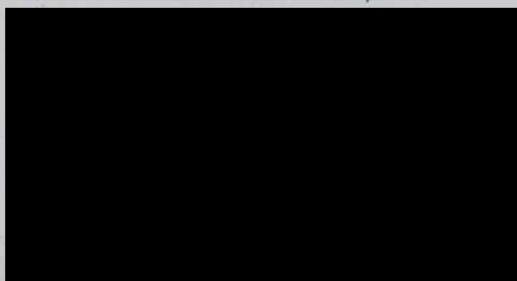
auf Ihr Schreiben vom 10. Mai 2022 können wir Ihnen heute wie folgt antworten:

Wir hatten Ihren LIFG-Antrag vom 29.11.2021 per Bescheid vom 14.01.2022 beantwortet. Die Antwort wurde – wie explizit von Ihnen im Rahmen der Antragstellung über das Portal „Frag den Staat“ gewünscht – an Ihr dortiges Postfach  gesandt.

Auf Ihre Anfrage im April 2022, die ebenfalls über das Portal „Frag den Staat“ einging, haben wir erneut – wie explizit gewünscht – auf die dort angegebenen E-Mail-Adresse  .2002 eine Kopie des Bescheids vom 14.01.2022 zugestellt.

Nun senden wir Ihnen auf Ihr Schreiben vom 10.05.2022 heute eine Kopie des Bescheids vom 14.01.2022 postalisch per Postzustellungsurkunde.

Mit freundlichen Grüßen,





Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg
Postfach 10 34 53 · 70029 Stuttgart

Per E-Mail an


[REDACTED]

Stuttgart 14.01.2022

Name
Durchwahl
Telefax
E-Mail
Gebäude
Aktenzeichen

[REDACTED]



 **Ihr Antrag vom 29. November 2021 auf Zugang zu Informationen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)**

Sehr geehrter Herr Langner,

bezüglich Ihres Antrags auf Informationszugang gemäß des Landesinformationsfreiheitsgesetzes Baden-Württemberg (LIFG) ergeht folgender

Bescheid

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Begründung

1. Sachverhalt

Sie haben mit E-Mail vom 29. November 2021 einen Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen gemäß § 1 Abs. 2 des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG) gestellt. Darin beantragen Sie nähere Informationen bezüglich des Schreibens „Präsenzpflicht der Professorinnen und Professoren“ von Ministerin Bauer vom 16.11.2021. Sie schreiben, dass Sie sich als Antwort auf Ihre Fragen „*Studien, Gesetzestexte + Paragrafenweise, Aussagen Ihrer Hochschulen, Zahlen des Landesrechnungshofes*“ vorstellen könnten.

2. Rechtliche Würdigung

Ihr Antrag ist unbegründet. Voraussetzung für den Zugang zu Informationen nach dem LIFG ist, dass es sich bei den begehrten Informationen um eine „amtliche Information“ im Sinne des § 3 Nr. 3 LIFG handelt. Dort ist der Begriff legaldefiniert als „jede bei einer informationspflichtigen Stelle bereits vorhandene, amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung, außer Entwürfen und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollten“.

Der Begriff ist zwar weit auszulegen. Eine amtliche Information erfasst demnach alle Formen von festgehaltenen und gespeicherten Informationen, die auf einem Träger bei der informationspflichtigen Stelle gespeichert sind. Der Auskunftsanspruch nach dem LIFG beschränkt sich trotz dieser weiten Auslegung aber auf den Inhalt amtlicher Dokumente des Ministeriums. Er erfasst nicht ihnen zugrundeliegende Drittquellen, die sich nicht bei den Akten befinden. Auch kann es nicht um eine Rechtfertigung gehen für persönliche Eindrücke, die auf einer Vielzahl von – nicht aktenmäßig erfassten – Gesprächen beruhen oder über eine Rechtsauslegung, die sich aus einer Gesamtschau der Regelungen des LHG ergibt.

Bei den von Ihnen gestellten Fragen bzw. begehrten Informationen handelt es sich jedoch gerade um nicht aktenmäßig erfasste Informationen. Es geht Ihnen um den Hintergrund der Aussagen von Frau Ministerin; die Aussage selbst ist Ihnen bereits bekannt. Daher scheidet ein Anspruch auf Informationszugang nach dem LIFG aus.

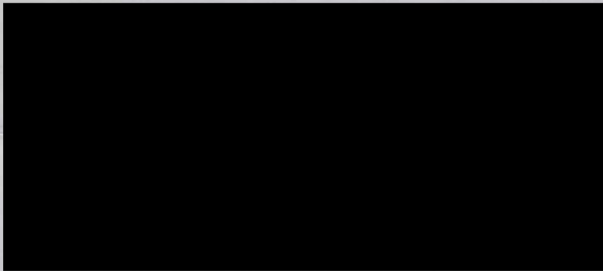
3. Gebühren

Die Entscheidung über die Gebühren beruht auf § 10 Absatz 3 LIFG in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Landesgebührengesetz in Verbindung mit § 1 der Gebührenverordnung Wissenschaftsministerium vom 23. September 2009 in Verbindung mit Ziffer 4.2.2 des Gebührenverzeichnisses des MWK. Da es sich um einen einfachen Fall im Sinne des § 10 Absatz 3 Satz 1 LIFG handelte, war keine Gebühr zu erheben.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Postfach 105052, 70044 Stuttgart erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



KOPIE